

Benutzerordnung der Bibliothek

Benutzerordnung der Präsenzbibliothek der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), (Bibliotheksordnung).

§ 1 Aufgaben

(1) Die Bibliothek des Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek und umfasst u.a. folgende Hauptsammelgebiete:

Theologie, Religionswissenschaft (Religionsgeschichte, Religionssoziologie, Religionspsychologie), Kirchen und Konfessionen (Freikirchen, Evangelikale, Pentekostalismus), Konfessionslosigkeit/Atheismus, Säkularisierungsprozesse, Fundamentalismus, nichtchristliche Religionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus), neue religiöse Bewegungen, östliche Spiritualität, Sondergruppen („Sekten“), Esoterik, Psychoszene, Okkultismus.

Sie ist eine Präsenzbibliothek.

§ 2 Benutzung

(1) Die Bibliothek steht einer Benutzung offen, soweit diese Bibliotheksordnung keine Beschränkung vorsieht.

(2) Die Benutzung vollzieht sich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses. Urheber- und Persönlichkeitsrecht sind zu beachten.

(3) Die Bibliothek ist grundsätzlich nur auf telefonische Anfrage zu nutzen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW).

(2) Die Bibliothek ist externen Nutzern zugänglich, wenn sie Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bieten und sie die Benutzung der Bibliothek durch die in Absatz 1 genannten Personen nicht behindern.

§ 4 Allgemeine Verhaltenspflichten der Benutzer

(1) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Für Geld und Wertsachen sowie für in den Räumen der Bibliothek verlorene oder beschädigte Gegenstände der Besucher wird nicht gehaftet.

(3) Die Bibliothekseinrichtung ist schonend zu behandeln. Die Benutzer haben die Bücher, Zeitschriften und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Eintragungen und Kennzeichnungen jeder Art sind untersagt.

(4) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren.

(5) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Bibliotheksordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Kontrollrechte

Zur Sicherung ihres Bestandes ist die Bibliothek berechtigt, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Ihre Bediensteten sind insbesondere befugt, sich von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt mitgeführter Aktenmappen und Handtaschen vorzeigen zu lassen.

§ 6 Benutzung im Bibliotheksraum

(1) Alle in den Räumen der Bibliothek aufgestellten Schriften können an Ort und Stelle benutzt werden.

(2) Die in den Magazinen vorhandenen Zeitschriften können nach vorheriger Absprache in die Bibliotheksräume bestellt werden.

§ 7 Ausleihe, Rückgabepflicht

(1) Es besteht ausschließlich die Möglichkeit der Nutzung in den Räumen der Bibliothek.

§ 8 Haftung

Für Verluste und Beschädigungen haftet derjenige Benutzer, welcher die Schriften in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten nutzt. Dabei ist der Ersatzbeschaffung der Vorzug gegenüber der Kostenerstattung zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.

Dr. Friedmann Eißler

Regine Deuser

Berlin, 17. März 2020